

Sehr geehrter Herr Bundespräsident !

Es wurde vom Parlament ein Gesetz verabschiedet, das zweifellos den guten Hintergrund hatte: Bürgerinnen und Bürger sollten bei Lebensmitteln des täglichen Bedarfs entlastet werden. Dieses Ziel ist grundsätzlich richtig und wird wohl breite Unterstützung finden.

Problematisch sind jedoch die praktischen Auswirkungen dieses Gesetzes. Gerade bei Brot und Gebäck führt sie zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Es gibt vor, dass ein einfaches Mohnweckerl, ein Kornspitz oder ein Schwarzbrot unterschiedlich hoch besteuert werden können, nur weil bestimmte Zutaten — etwa Honig oder geringfügige Mengen an Fett oder Zucker — enthalten sind.

Besonders kritisch ist die Abgrenzung zwischen **4,9 % und 10 % Mehrwertsteuer**, wenn diese an technische Grenzwerte wie beispielsweise den Anteil bestimmter Stoffe an der Trockenmasse geknüpft wird. Wird eine Grenze von 5 % beziehungsweise die Toleranzgrenze von 5,5 % überschritten, kann dies nachträglich zu einer völlig anderen steuerlichen Einstufung führen.

Für handwerkliche Bäckereien ist eine solche Regelung rechtssicher nicht umsetzbar. Bei Brot und Gebäck werden täglich große Mengen verkauft. Schon geringe Unterschiede bei der Bestreuerung, bei der Rezeptur oder bei der Qualität natürlicher Zutaten wie Mohn, Sesam, Leinsamen oder ähnlichen Rohstoffen können Auswirkungen auf die Zusammensetzung haben. Diese Unterschiede sind in der handwerklichen Produktion praktisch nicht mit industrieller Präzision steuerbar.

Besonders bedenklich ist, dass eine verbindliche Feststellung offenbar erst durch eine Laboruntersuchung möglich wäre. Damit entsteht für Bäckereien ein erhebliches Risiko: Was im laufenden Verkauf gutgläubig mit 4,9 % Mehrwertsteuer behandelt und als Preissenkung an die Konsumentinnen und Konsumenten vorbildlich weitergegeben wurde, könnte Jahre später im Rahmen einer Steuerprüfung als falsch eingestuft werden.

Die finanziellen Folgen wären für viele Betriebe existenzbedrohend.

Zur Veranschaulichung folgendes Rechenbeispiel:

Realistische und belegbare Situation eines kleinen Bäcker-Handwerksbetriebes: Angenommen, diese Bäckerei verkauft täglich lediglich 5 Pressen Mohnweckerl und 5 Pressen Kornspitz. Das entspricht etwa **300 Stück Weizenkleingebäck pro Tag**. Bei 6 Verkaufstagen pro Woche und einem Zeitraum von 10 Jahren ergibt sich ungefähr folgende Menge:

**300 Stück × 6 Tage × 52 Wochen × 10 Jahre = rund 930.000 Stück Gebäck**

Der derzeitige Verkaufspreis solcher Gebäcke liegt beispielhaft bei etwa **1,30 € pro Stück**.

Damit ergibt sich für 930.000 Stück ein Bruttoverkaufserlös von:

**930.000 Stück × 1,30 € = 1.209.000,00 €**

Wird dieses Gebäck aufgrund der gesetzlichen Auslegung mit **4,9 % Mehrwertsteuer** verkauft und der niedrigere Steuersatz im Sinne der Entlastung an die Konsumentinnen und Konsumenten weitergegeben, ergibt sich ein entsprechend niedrigerer Bruttopreis als bei 10 % Mehrwertsteuer.

Kommt das Finanzamt Jahre später jedoch im Rahmen einer Prüfung, etwa nach einer Laboruntersuchung, zum Ergebnis, dass die Grenze geringfügig überschritten wurde und daher tatsächlich **10 % Mehrwertsteuer** abzuführen gewesen wären, entsteht eine erhebliche Nachzahlung.

Die bereits berechnete Steuerdifferenz für insgesamt **930.000 Stück** beträgt:

**56.053,64 €**

Diese 930.000 Stück beziehen sich auf den gesamten Zeitraum von 10 Jahren, nicht auf ein einzelnes Jahr. Verteilt auf 10 Jahre ergibt sich daher eine jährliche Steuerdifferenz von:

**56.053,64 € ÷ 10 = 5.605,36 € pro Jahr**

Zusätzlich wären Verzugszinsen beziehungsweise Anspruchszinsen zu berücksichtigen. Bei einer

derzeit üblichen BMF Verzinsung von **10 % pro Jahr** ergibt sich vereinfacht folgende Rechnung:  
Das älteste Jahr wird mit 10 Jahren Zinsen belastet, das zweite Jahr mit 9 Jahren, das dritte Jahr mit 8 Jahren und so weiter.

<b>Jahr</b>	<b>Steuer-Nachzahlung</b>	<b>Zinsen bei 10 % pro Jahr</b>
1. Jahr	5.605,36 €	5.605,36 €
2. Jahr	5.605,36 €	5.044,83 €
3. Jahr	5.605,36 €	4.484,29 €
4. Jahr	5.605,36 €	3.923,75 €
5. Jahr	5.605,36 €	3.363,22 €
6. Jahr	5.605,36 €	2.802,68 €
7. Jahr	5.605,36 €	2.242,14 €
8. Jahr	5.605,36 €	1.681,61 €
9. Jahr	5.605,36 €	1.121,07 €
10. Jahr	5.605,36 €	560,54 €

Daraus ergibt sich folgendes Gesamtergebnis:

Position	Betrag
Steuer-Nachzahlung gesamt	56.053,64 €
Zinsen gesamt bei 10 % pro Jahr	30.829,50 €
<b>Gesamte Nachzahlung an das Finanzamt</b>	<b>86.883,14 €</b>

Das bedeutet: Bereits bei einer relativ kleinen Menge von 300 Stück Gebäck pro Tag über einen Zeitraum von 10 Jahren kann sich eine nachträgliche Umqualifizierung von 4,9 % auf 10 % Mehrwertsteuer zu einer Belastung von rund **86.883,14 €** summieren.

Davon entfallen **56.053,64 €** auf die Steuerdifferenz und **30.829,50 €** auf Zinsen.

Dieses Beispiel zeigt, dass die Regelung in ihrer derzeitigen Auslegung nicht nur kompliziert, sondern für handwerkliche Betriebe äußerst gefährlich ist. Sie schafft keine Rechtssicherheit, sondern eröffnet jahrelange Streitigkeiten über kleinste Rezeptur- und Rohstoffunterschiede.

Gerade bei Brot und Gebäck, also bei Lebensmitteln des täglichen Bedarfs, müsste die steuerliche Behandlung einfach, klar und praxistauglich sein. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, dass ein Betrieb erst Jahre später durch eine Laboranalyse erfährt, ob ein alltäglich verkauftes Gebäck mit 4,9 % oder 10 % Mehrwertsteuer zu behandeln gewesen wäre.

Ich ersuche daher dringend, diese Regelung beziehungsweise deren derzeitige Auslegung durch den Verfassungsdienst Ihres Hauses einer rechtlichen Überprüfung zu unterziehen und eine klare, praxistaugliche sowie rechtssichere Lösung für Bäckereien und Lebensmittelbetriebe vorzuschlagen.

Ich ersuche weiters, das Ergebnis dieser Prüfung den für den Vollzug zuständigen Ministerien, insbesondere dem Bundesministerium für Finanzen, dem für Konsumentenschutz zuständigen Ressort sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft, zur weiteren Veranlassung beziehungsweise Abstimmung zu übermitteln.

Um angesichts der bestehenden Rechtsunsicherheit keine weitere Zeit zu verlieren, habe ich mir erlaubt, dieses Schreiben den genannten Ministerien bereits vorab zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Piaty  
ehemaliger Innungsmeister und Rezeptanalyst